

Ablauf der Gültigkeit

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen aus, muss die Wohnfreikarte zurückgegeben werden.

Eine Wohnfreikarte ist grundsätzlich bis zum 31.12. des Folgejahres gültig.

Diese Leistung kann jederzeit und ohne Grund ersatzlos vom Arbeitgeber eingestellt werden.

Die Wohnfreikarte ist bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen an die/das Betreuungsstelle/Personalbüro zurückzugeben. (bestehender Verzicht/ a.t. Fahrbegünstigungsanspruch)

Missbrauch

Die ordnungswidrige Benützung zieht den sofortigen Entzug der Wohnfreikarte und die Behandlung nach den allgemeinen Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG nach sich.

Benützungsbestimmungen

1. Die Wohnfreikarte berechtigt zu Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Dienstsitz (Beschäftigungsstelle) und retour jeweils auf direktem Weg.
2. Die Wohnfreikarte ist nicht übertragbar und muss unterschrieben sein.
3. Die Wohnfreikarte ist in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der persönlichen ID- Card dem Kontrollpersonal vorzuweisen.
4. Die ordnungswidrige Benützung zieht den sofortigen Entzug der Wohnfreikarte nach sich und in weiterer Folge gelten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Dienstsitz (Beschäftigungsstelle) und retour die allgemeinen Tarifbestimmungen.
5. Die Gewährung der Wohnfreikarte durch den Arbeitgeber erfolgt freiwillig und unverbindlich. Diese Leistung kann jederzeit und ohne Grund ersatzlos eingestellt werden.

Allgemeines

Die Gewährung dieser Begünstigung schließt den Bezug von Pendlerpauschale und Fahrtkostenzuschuss gemäß § 40 AVB für die auf der Wohnfreikarte angeführten Strecken aus. Ein allfälliger Anspruch auf diese Steuerbegünstigung bzw. Geldleistung besteht daher nur für die Wegstrecken zwischen dem Hauptwohnsitz und der Einstiegstelle und der Ausstiegstelle und dem Dienstsitz (der Beschäftigungsstelle).

INFO- Wohnfreikarte